

# EINE SCHULORDNUNG FÜR DIE STADT HÖXTER

Das Fürstentum Corvey gelangte nach der Säkularisation im Jahr 1803, wie bekannt sein dürfte, an das Haus Nassau-Oranien. Der neue Landesherr, Erbprinz Wilhelm-Friedrich, hat in viele Bereiche seines Ländchens verbessernd eingzugreifen versucht; da seine Regierung nur kurz war (bis Ende 1807), ist es oft über Ansätze hinaus nicht weiter gediehen.

Besondere Teilnahme durch den Fürsten erfuhr das Schulwesen. Das 20. Stück des Corveyer Intelligenzblattes vom 17. Mai 1806 enthält eine Verordnung, die am 10. April in Fulda erlassen wurde. Ihr Anfang lautet wie folgt:

Vorläufige Verordnung über die zweckmäßigeren Einrichtung des Schulwesens auf dem Lande

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhem Friedrich, Erbprinz von Oranien-Nassau, Fürst zu Fulda und Corvey, Graf zu Dortmund, Herr zu Weingarten & & &. Nachdem Wir Uns zu überzeugen Gelegenheit gehabt haben, daß die Wohlfahrt des Staates und seiner einzelnen Individuen hauptsächlich auf der zweckmäßigen Volks-Erziehung beruhe; so sind Wir von dem Anfange Unserer Regierung an mit der Verbesserung des Schulwesens in Unseren Landen unablässig beschäftigt gewesen.

Es hat Unserer Aufmerksamkeit dabei nicht entgehen können, in welchem mangelhaften und höchstunvollständigen Zustande sich die Volksschulen in Unserem Fürstentume Corvey zeither befunden haben, und Unsere landesväterliche Vorsorge läßt Uns daher nicht länger säumen, Unseren dortigen treuen Untertanen die Wohltat einer zweckmäßigeren SchulEinrichtung - in so weit solches vorerst möglich ist - durch nachstehende vorläufige Verordnung zu verschaffen ....

Daraus geht das Interesse des Landesherrn für das Schulwesen deutlich hervor. Nach der Verordnung für die Schulen auf dem Lande erfolgte eine ähnliche Schulordnung für die Stadt Höxter, die im 50. Stück des Corveyer Intelligenzblattes vom 13. Dezember 1806 veröffentlicht wurde.

## **Regierungs-Ausschreiben, die Organisation des städtischen Schulwesens betreffend.**

Wie sehr des Prinzen, Hoheit, gnädigst darauf Bedacht nehmen, bei jeder Gelegenheit das Wohl Höchstdero getreuen Unterthanen zu befördern, davon hat auch das hiesige Fürstenthum die überzeugendsten Beweise erhalten.

Höchstieselben wurden allein durch den Umstand, daß die städtischen Schulen nicht gehörig fundiret waren, dahin bewogen, in der unterm 30sten April d.J., über die bessere Einrichtung des Schulwesens auf dem Lande vollzogenen Landesherrlichen Verordnung, in Ansehung der Stadt-Schulen das Erlassen einer besonderen Verordnung gnädigst Höchst Sich vorzubehalten. Als die Schulen theils durch die Höchst Landesherrliche Gnade, theils durch die Verwilligungen des Magistrats, der Dechanten und der Gemeinheit-Vorsprache, wie auch der Deputirten der Kiliani-Kirchen-Gemeinde besser waren fundiret worden; so wurden die Berathungen über die zu erlassende städtische Schul-Verordnung fortgesetzt, zur Beförderung der Sache, des catholischen Religions-Theils halber, mit Sr. Fürst-Bischöflichen Gnaden Rücksprache genommen, und nach Maaßgabe solcher Rücksprache, und der von des Prinzen, Hoheit, gnädigst erfolgten Höchsten Entschließung, die Stadt-Schul-Ordnung entworfen, und zur Höchsten Vollziehung vorgelegt. Da letztere, der inzwischen eingetretenen Ereignisse halber, nicht hat ertheilt werden können, es aber die gnädigste Willens-Meynung gewiß nicht ist, daß das städtische Schulwesen hierunter leiden, dessen Organisation noch länger verzögert werden solle; so siehet man sich verpflichtet, den Inhalt der projectirten provisorischen Stadt-Schul-Ordnung andurch zur Wissenschaft des hiesigen Publicums zu bringen, dessen Befolgung zu verordnen, und dem Höchsten Befehle gemäß, den Fürstl. Stadtschuldheiß und Magistrat, die Schul-Commission, die Pfarrer, Lehrer und die Bürgerschaft selbst, dahin anzuweisen, sich genau nach den nachfolgenden Bestimmungen zu bemessen und sich die gewissenhafteste Befolgung ernstlich angelegen seyn zu lassen, damit im vereinigten Zusammenwirken aller Kräfte nach einem Ziele die Erreichung desselben zum Preis werde.

### **1. Schulmäßiges Alter, Schulzeit, Aufnahme der Schüler, Entlassung.**

#### §1

Die Kinder - sowol Knaben als Mädchen - sind schulmäßig, sobald sie beym Anfange der Sommer-Schule 6 1/2 Jahr alt sind.

## §2

Damit die Zahl der schulmäßigen Kinder ausgemittelt werde; so hat jeder Schullehrer und Schullehrerin ein Verzeichnis der zu jeder Gemeinde gehörigen, bey ihm oder ihr den Schulunterricht genießenden Schüler oder Schülerinnen, mit Vor- und Familiennamen den betreffenden Pfarrern vorzulegen, diese haben das Verzeichniß mit dem Kirchenbuche zu vergleichen, die Fehlenden anzumerken, und die Aeltern erinnern zu lassen, daß sie ihre noch nicht erschienenen Kinder in die Schule schicken.

## §3

Die Sommer-Schulen fangen den 1sten May eines jeden Jahrs, und die Winter-Schulen gleich nach den Erndte-Ferien an. Letztgedachte Schulen werden bis zum 14ten April gehalten, wo die Frühjahrs-Ferien eintreten.

## §4

Sowol im Sommer als im Winter haben die Schullehrer und Schullehrerinnen, den Montag, Dienstag, Donnerstag und Freytag 5 Stunden, den Mittwoch 4 Stunden und den Sonnabend 3 Stunden Unterricht zu geben. Doch wird der erste catholische Schullehrer, so lange, als in Ansehung der von demselben in der ehemaligen Minoriten-Kirche zu lesenden Seelen-Messen, und da provisorisch zu versehenden Gottesdienst eine veränderte Einrichtung nicht wird getroffen werden, den Montag, Dienstag, Donnerstag und Freytag täglich nur 4 Stunden Unterricht ertheilen.

## §5

Schul-Ferien werden keine andere gestattet, als vom 15ten April bis den 1sten May, 14 Tage zur Zeit der Heuerndte, und 4 Wochen zur Zeit der Erndte der Kartoffeln und des sonstigen Gemüses. Außerdem wird an catholischen und protestantischen Feyertagen kein Schulunterricht gegeben, hingegen fallen die bisher herkömmlichen Ferien an den Markttagen, in den Wochen, in welchen hohe Feste einfallen, und die JacobiFerien weg. Es versteht sich außerdem, daß kein Schullehrer ohne der Schul-Commission davon die Anzeige zu thun, den Schulunterricht auszusetzen, und daß die Schul-Commission dann sofort etwa einem der Pfarrer zur Fortsetzung des Unterrichts zu beauftragen oder eine sonstige Einrichtung zu treffen habe.

## §6

Die Bestimmung, wenn die Erndte-Ferien anfangen sollen, wird der Schul-Commission überlassen. Den Anfang solcher Ferien haben die Pfarrer von der Kanzel zu verkündigen, so wie sie auch vor dem Ablauf der Erndte-Ferien den Tag öffentlich bekannt zu machen haben, an welchem die Schulen wieder den Anfang und die Kinder zum Unterricht sich stellen sollen.

## §7

Die Aufnahme der Kinder in die Schule soll jährlich nur einmal beym Anfange der Sommerschule geschehen. Die Entlassung aus der Schule geschiehet erst dann, wenn die Schüler confirmirt und zum Abendmahl gegangen sind. Die Entlassung ist jedoch nur nach vorgenommener öffentlichen Prüfung, darüber das Weitere festgesetzt ist, vorzunehmen.

## §8

Vor dem zurückgelegten 14ten Jahre darf, bei 10 Rthlr. Strafe, kein Kind zum Abendmahl gelassen oder confirmirt werden. Treten bey einem oder dem anderen besondere Dispensations Gründe ein; so sind diese bey der Regierung, als Consistorium, vorzubringen, welche die Dispension nach Befinden der Sache und nach vorgängiger Prüfung des zu dispensirenden Kindes zu ertheilen oder zu versagen hat. Ist der um Dispensation nachsuchende Schüler katholischer Religion; so ist zwar gestattet, daß das Gesuch bey dem Bischöflichen Vikariate angebracht werde. Allein, da die zu ertheilende Dispensation auch auf die Befreyung von einem Landesherrlichen Gesetze Einfluß hat; so ist dieser Gegenstand gemeinschaftlich zu behandeln. Das Bischöfliche Vikariat theilt der Regierung die Dispensations-Gründe mit, werden diese annehmlich befunden, so wird eine Prüfung des zu dispensirenden Kindes verordnet, welche ein Mitglied des Vikariats, im Beyseyn eines katholischen Consistorialraths, vorzunehmen hat, wonächst dem Bischöflichen Vikariate die Dispensation, jedoch unentgeltlich, zu ertheilen überlassen seyn soll; vor zurückgelegtem 13ten Jahre aber soll niemals eine Dispensation statt finden.

## §9

Den Pfarrern ist bey schwerer Strafe untersagt, Kinder, die nicht zu ihrer Gemeinde gehören, das erstemal zum Abendmahl zuzulassen. Eignet sich der Fall, daß Kinder zu ihren Anverwandten oder Vormündern, die außerhalb der Stadt wohnen, übergehen; so sind sie verbunden, die Schule ihres neuen Wohnorts zu besuchen. Damit solche Kinder desto gewisser zur Schule

angehalten werden; so hat der Pfarrer, aus dessen Gemeinde das Kind sich be-  
giebt, dem Pfarrer des Kirchspiels, in welches dasselbe eingetreten, von der  
Orts-Veränderung des Kindes, unter Mitteilung dessen Vorund Zunames, des  
Alters, wie auch des Namens der Aeltern Nachricht zu geben.

#### § 10

Wenn schulmäßige Kinder sich von Haus hinweg begeben, und bey fremden  
Leuten eingingen; so sind die Dienstherrn verbunden, die Kinder zur Schule zu  
halten, und werden für die Versäumnisse verantwortlich gemacht.

#### §11

### **II. Classification der Schüler.**

Da eine richtige Classification der Schüler für den Unterricht unverkennbare  
Vorthelle gewährt; so sind die Schulen in 3 Classen einzutheilen.

In der ersten Classe erhalten die kleinsten Kinder Unterricht im Buchstabiren  
und Lesen, desgleichen moralisch religiösen Unterricht, in soweit er dem Alter  
der Kinder angemessen ist, und es werden besondere Verstandes-Uebungen  
angestellt. Die Verstandes-Uebungen und der Unterricht im Lesen werden in  
der zweyten Classe nach Wilmsen Kinderfreund fortgesetzt, Unterricht in der  
Orthographie und im Kopf- und Tafel-Rechnen gegeben, Sing-Uebungen ange-  
stellt, mit dem moralisch religiösen Unterricht fortgefahren, und mit dem  
Unterricht in der Naturgeschichte, der Geographie im Allgemeinen, wie auch der  
Welt- und Menschengeschichte der Anfang gemacht.

Die dritte Classe beschäftigt sich mit Lesen in Thiemes Gutmann, Singen,  
gemeinschaftlich mit der 2ten Classe, Zeichnen, in sofern es besonders zu dem  
künftigen Berufe der Kinder erforderlich ist, deutsche Sprachlehre und An-  
weisung zu schriftlichen Aufsätzen, fortgesetzten Unterricht in der  
Naturgeschichte, der Geographie, Geschichte und im Rechnen.

In Ansehung der Mädchen-Schule bleiben die Unterrichts-Gegenstände  
dieselben, doch wird bey dem deshalbigen Schulplan darauf mit Rücksicht  
genommen, daß in jeder der 3 Classen täglich eine Stunde in weiblichen  
Arbeiten ertheilt werde.

Da die Höxterschen Stadtschulen eigentlich nur Bürgerschulen, und nicht  
Schulen zur Vorbereitung auf höhere Wissenschaften sind; so macht die  
lateinische Sprache keinen Gegenstand des Classen-Unterrichts aus. Doch aber

ist bey dem Schulplan selbst - dessen Bestimmung dem Consistorium überlassen ist, - darauf mit Rücksicht zu nehmen, daß diejenigen, welche den Studien sich widmen, auch Unterricht in der lateinischen Sprache und zwar von einem der bestellten öffentlichen Schullehrer erhalten.

Eben so soll auch, in soweit es thunlich, für öffentlichen Unterricht in der französischen Sprache gesorgt, und von denjenigen, die daran Antheil nehmen wollen, so wie der Unterricht in der lateinischen Sprache besonders bezahlt werden.

### § 12

Die Lehrer müssen über sämmtliche Schüler ein Verzeichnis führen, worin die Namen der Kinder, das Alter, die Fähigkeiten und Sitten, und der Fortgang bemerkt werden. Diese Verzeichnisse werden in der Session, welche die Schul-Commission nach den gehaltenen öffentlichen Prüfungen, mit den Pfarrern und Schullehrern zu halten hat, vorgelegt, und es werden in solchen Sessionen die Promotionen und die Austheilung der Prämien bestimmt.

### § 13

In den Schulen und Classen werden die Knaben nicht nach der Religion, sondern nach Maaßgabe ihrer sonstigen Kenntnisse abgesondert. Dagegen wird der Religions-Unterricht in besondern Stunden, und zwar den Kindern der Catholiken, von den catholischen Pfarrern und Schullehrern unter der Oberaufsicht des fürstbischöflichen General-Vikariats, und den Kindern der Protestanten unter der Oberaufsicht der Regierung und respective des Consistorii, von den protestantischen Predigern und Schullehrern, ertheilt werden.

### § 14

#### **III. Schulbesuch, Strafe, Verwendung der Strafgelder.**

Die Aeltern, Vormünder und Dienst-Herrn sollen die ihnen untergebenen schulmäßigen Kinder nach der festgesetzten Ordnung ununterbrochen zur Schule halten. Sobald ein Kind das erstemal ausbleibt, hat der Lehrer dieses den Aeltern wissen zu lassen. Bei jedem weitem Versäumnißausfall, für den keine begründete Entschuldigung beigebracht wird, sollen sie mit einer Strafe von 1 Mgr. belegt werden. Kinder, welche mit einer äußerlich eckelhaften und ansteckenden Krankheit behaftet sind, sollen jedoch so lange aus der Schule entfernt bleiben, bis ihre Heilung vollkommen bewirkt seyn wird.

## § 15

Die Lehrer haben ein eigenes Verzeichniß zu führen, worin blos die Namen der Kinder, ihrer Aeltern, und die Versäumnißtage aufgezeichnet werden. nach geendigter Schule werden die Namen der Schüler abgelesen, die Fehlenden mit einem Punkt bemerkt.

## § 16

Aus diesem Verzeichnisse macht der Lehrer alle 14 Tage einen Auszug, bemerkt den Namen des Kindes, dessen Aeltern, die Zahl der Versäumnisse, welchen keine Entschuldigung zur Seite stehet, und die summarische Strafe, rückt solche in eine Columne, welche mit Debitum überschrieben, wogegen eine andere Columne für das Solutum offen gelassen wird.

Diesen Auszug giebt er an die SchulCommission, welche den Aeltern, Vormündern oder Dienst-Herren die Strafe durch einen der Stadt-Diener, oder wer sonst dazu bestellt wird, bekannt machen, und von denselben beitreiben läßt. Im Weigerungsfalle werden die Renitenten dem Stadt-Gerichte angezeigt, welches selbige zur Erlegung der Strafe executivisch anzuhalten, und bei Unvermögenden die Verfügung dahin zu treffen hat, daß solche die Strafe in städtischer Arbeit abverdienen, und daß die Stadt-Gasse der Schul-Casse den Betrag dann vergüte.

## § 17

Was die Verrechnung der eingehenden Straf gelder betrifft; so geschiehet solche durch den Stadt-Rentmeister, bei der Schulcasse und es wird das deshalb Erforderliche von Seiten der Schulcommission dem Stadt-Rentmeister von 14 Tagen zu 14 Tagen zugeschrieben. Von den Straf geldern soll jährlich zur Anlegung einer Schul-Bibliothek ein gutes pädagogisches Werk angeschafft werden und es sollen daraus die armen Kinder mit den nöthigen Schul-Büchern und Schreib-Materialien versehen werden.

## § 18

### **IV. Lehr-Bücher.**

Da die richtige Ausscheidung des Lehrstoffes aus dem großen Felde des menschlichen Wissens und die zweckmäßige Wahl der Lehrbücher, einen höchst wichtigen Teil in der Schul-Organik ausmacht; so erwarten Sr. Hoheit hierüber seiner Zeit von der Regierung eine weitere Vorlage, und haben derselben

gnädigst gestattet, nach den § 11 provisorisch angegebenen Lehr-Gegenständen einstweilen einen gleichförmigen, stufenmäßig fortschreitenden Lektions-Plan, unter Berücksichtigung der besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten der Lehrer zu entwerfen, letztern zu übergeben, und dafür zu sorgen, daß solcher Lektions-Plan in den Schulstuben angeschlagen und auf das Genaueste eingehalten werde. Desgleichen haben Höchstdieselben der Regierung überlassen, zur Erzielung einer guten Schul-Disciplin, zweckmäßige, auf die moralische Bildung und äußere Wohlanständigkeit hinwirkende, SchulGesetz für die Schüler zu verfassen, welche demnächst jedesmal nach Verlauf eines halben Jahrs in der Schule vorzulesen sind, und auf deren Befolgung die Lehrer allen Bedacht zu nehmen haben.

### § 19

#### **V. Unterhalt der Lehrer, Errichtung einer Schul-Kasse, Schul-Geld.**

Die gehörige Besoldung der Schullehrer ist ebenfalls ein Gegenstand der alle Aufmerksamkeit verdient. Lehrer, welche mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben, werden weder Muth noch Eifer zum Lehr-Geschäfte fühlen, sie werden Nebenbeschäftigungen in verkehrter Ordnung zur Hauptsache zu machen, gezwungen seyn, sie werden sich umsonst zu der so nöthigen frohen Geistesthätigkeit bei ihrem ohnehin beschwerlichen Amte empor zu heben, im Stande seyn. Sr. Hoheit haben daher gnädigst Höchst Sich veranlaßt gesehen, beträchtliche, Höchst Ihnen zugefallene Fonds, unter den bestimmten Bedingungen der Stadt Höxter, zur Besoldungs-Vermehrung der Prediger und der Schullehrer zu verwilligen, und es haben Höchstdieselben mit besondern gnädigstem Wohlgefallen vernommen, wie der Magistrat, die Dechanten und Gemeinheits-Vorsprache, nicht weniger die Vorsteher der Kiliani-Kirchen-Gemeinde durch gleichfallsige Verwilligungen, die Landesväterlichen Absichten freiwillig befördert und so Sr. Hoheit der Nothwendigkeit überhoben haben, die, Höchstdenenselben zustehende Befugniß, die Beistimmung landesherrlich zu suppliren, geltend zu machen.

### § 20

Damit die der Schul-Casse bestimmten Fonds, den Schulen desto gewisser erhalten werden, so sollen die von Sr. Hoheit den Schulen gnädigst zugewiesenen Summen und Einkünfte, so wie auch alle Besoldungs-Theile, welche die Schullehrer bisher aus sonstigen Cassen und von Partikuliers erhalten haben, in der Folge sämmtlich bey der Schul-Casse, - welche der Stadt-Rentmeister zu führen hat - vereinnahmet, und da dann die Naturalien und die Besoldungen,



welche die Schullehrer zu empfangen haben, wieder verausgabet, die Schul-Rechnungen jährlich gestellt, von der SchulCommission revidiret und dann der OberRevision der Regierung oder des Consistorii vorgelegt werden.

### § 21

Was die Bestimmung des Gehalts der Schullehrer betrifft, so haben Sr. Hoheit solche gnädigst Höchst Sich vorbehalten, und es haben Höchstdieselben, bey der deshalb abgegebenen Bestimmung darauf Rücksicht genommen, daß in der Folge die Abgiften an Entree-Gelder, Promotions-Gebühren und Holz-Geldern ganz wegfallen, die Schulgelder aber nicht mehr den Lehrern, sondern der Schul-Casse, und zwar in dem Maße zufließen, daß in der ersten Classe von jedem Kinde jährlich 1 Rthlr., in der 2ten Classe jährlich 1 Rthlr. 12 Mgr. und in der 3ten Classe jährlich 1 Rthlr. 24 Mgr. und außerdem noch von jedem vier Kinder, welche Unterricht in der lateinischen Sprache erhalten, jährlich 2 Rthlr. 12 Mgr. bezahlt werden sollen.

### § 22

Damit die Erhebung und Verrechnung der Schulgelder desto richtiger besorgt werde, werden die Kinder einer jeden Classe quartaliter in Verzeichnisse gebracht, bey den Verzeichnissen 2 Columnen für Debitum und Solutum aufgeführt, unter die Verzeichnisse von der SchulCommission ein Befehl zur Erhebung dem Schul-Rentmeister geschrieben, und von letzterem die sofortige Erhebung einem der Stadtdiener oder wer sonst dazu beordert wird, übertragen. Was die Kinder der Armen betrifft; so kommt auch das Schulgeld von solchen in Einnahme, doch kann solches auf Anweisung der Schul-Commission, als abfällig, wieder verausgabet werden, und es wird die SchulCommission dergleichen Anweisungen nur nach vorgängiger Benehmung mit der Armen-Commission ertheilen.

### § 23

Es haben zwar, außer den namentlich von Sr. Hoheit in der deshalbigen Verfügung gnädigst bestimmten Naturalien und Besoldungen die Schullehrer keinerley Emolumente zu genießen, doch aber werden solche von allen städtischen Lasten, namentlich von Service, Quartalen, wie auch Einquartierung befreyet, wogegen es sich aber von selbst versteht, daß sie von den ihnen etwa zustehenden oder zufallenden Grundstücken, die deshalbigen Lasten tragen müssen. Auch können die Schullehrer, nach wie vor, eine Kuh und ein Schwein frey auf die Weide, und wenn es Mast giebt, auch da ein Schwein frey

eintreiben.

## § 24

### **VI. Schul-Haus.**

Da ein besonderes Schul-Haus, weil in Ansehung der Mädchens die Schulstuben fehlen, und die zum Unterricht der Knaben gebrauchten Schul-Häuser sehr unzweckmäßig eingerichtet sind, und so ganz entfernt liegen, ganz unentbehrlich ist; so wird der Magistrat darauf Bedacht nehmen, daß das deshalb von ihm gethane Versprechen, welchem die Dechanten und Gemeinheits-Vorsprache beygetreten sind, baldmöglichst erfüllt und soviel thunlich ein sattsam geräumiges, gesundes Schul-Haus mitten in der Stadt angeschafft werde, und es sind, bis dahin, daß solches geschehen wird, entweder sämtliche Stuben des lateinischen SchulHauses in brauchbaren Stand zu setzen, und zum Unterricht der Knaben anzuweisen, oder aber besondere Stuben soviel möglich in der Nähe des bemerkten Schul-Hauses zum Schulunterricht zu miethen.

## § 25

Was das anzuschaffende neue Schul-Haus betrifft, so muß solches sechs hinreichend geräumige und hohe Schulstuben, eine besondere Stube für die Schul-Bibliothek, und außerdem noch so viel Gelaß enthalten, daß man daselbst einem Schullehrer die freye Wohnung anweisen könne. Es ist dabey zugleich darauf mit Rücksicht zu nehmen, daß den Mädchens-Schulstuben ein besonderer Zugang verschafft, und jede Communication zwischen Knaben und den Mädchens vermieden werde.

## § 26

Das zum Heitzen der Schulstuben, für welche jede jährlich 2 Klafter berechnet werden, erforderliche Holz, hat der Magistrat zu verabfolgen, anfahren und klein machen zu lassen, wogegen aber der Schullehrer, welchem die freye Wohnung in dem Schul-Hause angewiesen wird, das Heitzen und Reinmachen der Stuben ohne einige Vergütung besorgen lassen, und dahin sehen muß, daß von Seiten der Schüler, die sich früher, als die Lehrer zu den Schulstunden einstellen, keine Unarten begangen werden.

## § 27

### **VII. Die Anstellung und Prüfung der Lehrer.**

Die Anstellung der Schullehrer haben Sr. Hoheit gnädigst der Regierung übertragen, und derselben zur Pflicht gemacht, bis dahin, daß eine Bildungs

Anstalt für die anzustellenden Lehrer wird errichtet werden, von auswärtigen Bildungs-Anstalten taugliche Subjecte kommen und solche vor der Anstellung in Gegenwart der Schul-Commission und des Magistrats, von den Pfarrern auf dem Rathhause prüfen zu lassen.

## § 28

### **VIII. Pflicht der Lehrer.**

Der Lehrer muß das Bild seiner Schule seyn. Aus seinem Betragen muß seine Lehre wiederstrahlen. Der Lehrer soll also sein Amt treu und fleißig abwarten, die vorgeschriebene Schulordnung genau befolgen, und mit jedem Tage seine eigene Vervollkommnung weiter zu treiben bemühet seyn. Er muß ferner eines untadelhaften sittlichen Betragens sich befleißigen, und alles dasjenige vermeiden, was ihn in den Augen der Schüler und seiner Gemeinde herabwürdigen kann.

## § 29

Insbesondere haben die Schullehrer die Conduiten-Listen auf das Genaueste zu führen, in Ansehung der Ausbleibenden und der Einreichung der deshalbigen Verzeichnisse, sich keine Nachsicht oder Nachlässigkeit zu erlauben, in Betreff der Ferien die ertheilten Vorschriften auf das Genaueste zu befolgen, sich auf keinen Fall eine Abweichung von dem Lektions-Plan zu erlauben, und der Schul-Commission in jeder Rücksicht die schuldige Achtung und Gehorsam zu beweisen.

## § 30

### **IX. Gerichtsstand der Lehrer.**

In Schulsachen, welche nicht sowohl von einer rechtlichen Entscheidung, als vielmehr von der Beurtheilung und Leitung eines pädagogischen Collegiums abhängen, sind die Schullehrer dem Gerichtsstande der Regierung, in Civilsachen aber dem Gerichtsstande des StadtGerichts unterworfen. Nur alsdann, wenn der Lehrer wegen einer Schuld belangt, und daher ein Theil seiner Besoldung in Anspruch genommen wird, hat die Regierung den BesoldungsAbzug festzusetzen. Geräth der Schullehrer wegen seinen Amts-Vergehungen in Untersuchung; so sollen hierüber keine förmliche Processe statt finden, sondern es soll unter Beobachtung der wesentlichen Förmlichkeiten die Sache abgethan werden. Wer daher gegen den Lehrer in Ansehung seines Dienstes eine Klage zu führen hat, soll diese vorerst bei der SchulCommission vorbringen, und diese das Weitere an die Regierung berichten.

### § 31

Bei Verhandlungen, welche den Schuldienst, die Schulbesoldung und sonstige Schulsachen zum Gegenstande haben, und worüber Streit entsteht, ist den Schullehrern, wenn ihnen keine frevelmüthige Streitsucht zur Last liegt, der ihnen allenfalls zuerkannte Kosten-Antheil nachgelassen.

### § 32

#### **X. Schul-Inspection, Unterstützung durch den Magistrat, und Schul-Commission.**

Die oberste Aufsicht und Leitung des gesammten Schulwesens haben Sr. Hoheit der Regierung gnädigst übertragen und derselben zur Pflicht gemacht, mit regem, von richtigen Erziehungs-Grundsätzen geleitetem Patriotismus, auf Alles den sorgsamsten Bedacht zu nehmen, was gute Volksschulen begründen, und ihrer Einrichtung förderlich seyn kann. Dem Fürstbischöflichen Vikariate ist es indessen unbenommen geblieben, in Betreff des Religionsunterrichts in den Schulen Prüfungen anstellen zu lassen; jedoch wird dasselbe alsdann über die Abstellung der vorgekommenen Misbräuche mit der Regierung in Communication zu treten haben.

### § 33

Von den Magistrats-Gliedern erwarten Sr. Hoheit ein eigenes Interesse für diese wichtige Staats-Angelegenheit, und es werden Höchstdieselben ihre thätige Mitwirkung mit besonderem Wohlgefallen bemerken. Sie sollen dem Lehrer mit Achtung begegnen, ihn als einen Mann ansehen, der auf Landes-Cultur, Sittlichkeit und bürgerliche Ordnung einen großen Einfluß hat. Sie sollen sein Ansehen mit der ihnen übergebenen Gewalt gegen Demüthigungen schützen; dafür sorgen, daß an die SchulCasse, die in solche fließenden Einkünfte zur gehörigen Zeit entrichtet und von den nachlässigen Aeltern, Vormündern, Brodherrn, die Strafen unnachsichtlich beygetrieben werden, auch sollen sie den öffentlichen Prüfungen beywohnen, auf die Unterhaltung des Schulgebäudes Bedacht nehmen, und soviel in ihren Kräften stehet, die Schul-Commission in den gnädigst ihr anvertrauten Geschäften, unterstützen.

### § 34

Als Mitglieder der Schul-Commission sind gnädigst ein Mitglied der Regierung – welches dann, wenn der Stadt-Schuldheiß der protestantischen Religion ergeben ist, ein Catholik, im umgekehrten Falle aber ein Protestant seyn soll, derzeitige Stadt-Schuldheiß und die Pfarrer bestimmt. Die ihnen aufliegenden

Verpflichtungen ergeben sich schon aus demjenigen, was bereits verordnet worden, und Sr. Hoheit versehen Sich gnädigst, besonders zu den Pfarrern, daß sie die Schulen häufig besuchen, dem Unterricht mit beywohnen, den Schullehrern die etwa nöthigen Anleitungen geben; und besonders dahin sehen werden, daß diese Verordnung, die weiter etwa erlassen werdenden Vorschriften und der Lektions-Plan auf das Genaueste befolgt werden.

### § 35

#### **XI. Oeffentliche Prüfungen.**

Die öffentlichen Prüfungen sollen jedes halbe Jahr gleich nach dem Schlusse der Schule gehalten, und es sollen die Honoratioren durch Schulkinder dazu eingeladen werden. Nachdem die Prüfungen vollbracht sind, hält die Schul-Commission mit den Schullehrern eine Conferenz, in welcher der Austheilung der Prämien und der Promotionen halber das Erforderliche bestimmt, über die etwaigen Schulgebühren und deren Abstellung eine Berathung gepflogen und das Resultat der letztern dem RegierungsCollegio oder Consistorio zur Verfügung vorgelegt wird.

### § 36

#### **XII. Schul-Bibliothek.**

Die zu einer Errichtung einer Schul-Bibliothek bereits geschenkten Werke, wozu einen Beitrag zu liefern, Sr. Hoheit gnädigst Höchst Sich vorbehalten haben, und die weiter noch geschenkt oder gekauft werdenden Werke, werden in einen besonderen Catalogus nach ihren verschiedenen Abtheilungen gebracht, unter einen doppelten Verschuß gelegt und der Gewahrsame des ersten catholischen und protestantischen Schullehrers anvertraut. Beyde müssen sich jeden Sonnabend und zwar den Nachmittag von 2 bis 3 Uhr, auf der Schul-Bibliothek einfinden, dürfen nur gegen Scheine Bücher abgeben, und sind für die Bücher, welche ohne Schein abgegeben, oder auf längere Zeit, als auf 4 Wochen, ausgeliehen und abhanden gebracht worden, verantwortlich.

Höxter, den 6ten December 1806.

Die Regierung des Fürstenthums Corvey.  
v. Porbeck. Lohr. Rappe.